ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XIX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 3 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XIX. Jahrgang.

№ 136. Пятница 26. Ноября. — Freitag, 26. November **1871.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Ссылаясь на объявленіе, напечатанное въ № 128 Лифл. Губ. Вѣдомостей отъ 8. Ноября 1871 года, Врачебное Отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что Губернскій ветеринарный врачъ коллежскій ассесоръ Гилль возвратился изъ командировки и вступилъ опять въ отправленіе служебныхъ обязанностей по взиманію сбора съ пригоняемаго скота и привозимаго изъ уѣзда на продажу свѣжаго мяса. № 1369.

По вѣдомству Лифляндской Казенной Палаты назначенъ канцелярскій служитель Аренсбургскаго Уѣзднаго Казначейства Петръ Нитте помощникомъ бухгалтера того же казначейства. № 1068.

По вѣдомству Лифляндской Казенной Палаты допущенъ къ занятію должности канцелярскаго служителя Дерптскаго Уѣзднаго Казначейства, происходящій изъ податнаго сословія Эрнстъ Крузе. № 1070.

Mit Bezugnahme auf das Publicat in der Livl. Gouvernements-Zeitung vom 8. Nov. c., Nr. 128, bringt die Medicinal-Abtheilung der Livl. Gouvernements-Verwaltung hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Collegien-Assessor Hill von seiner Abcommandirung zurückgekehrt ist und wiederum seine bisherigen Pflichten in Bezug auf Erhebung der Steuer von dem hergetriebenen Vieh und von dem zu Markte gebrachten Fleische übernommen hat. Nr. 1369.

Im Ressort des Livländischen Kameralhofes ist der Kanzelleiofficiant der Arensburgschen Kreisrentei Peter Nitte zum Buchhaltersgehilfen bei derselben Rentei ernannt worden. Nr. 1068.

Im Ressort des Livländischen Kameralhofes ist der Okladist Ernst Kruhse zur Bekleidung des Amtes eines Kanzelleiofficianten bei der Dorpatschen Kreisrentei zugelassen worden. Nr. 1070.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

По донесенію Эзельскаго Орднунгсгерихта 27. Октября с. г. выброшенъ на морской берегъ острова Эзель у церкви имѣнія Анзекюль при Сворбескомъ носѣ корабль безъ экипажа и груза. Изъ корабельныхъ документовъ усматривается, что корабль этотъ Голландская шхуна „Нійувендамъ" подъ управленіемъ шкипера Штута. На означенномъ кораблѣ находились три канарейки и одна маленкая собака, которые вмѣстѣ съ такелажомъ спасены.

Вслѣдствіе сего Лифляндское Губернское Управленіе объявляетъ объ этомъ на тотъ конецъ, чтобы владѣлецъ означеннаго корабля въ положенный закономъ двухъ годичный срокъ, считая со дня публикаціи, представилъ Эзельскому Орднунгсгерихту надлежащія доказательства о принадлежности корабля. № 2458.

Laut Bericht des Oeselschen Ordnungsgerichts ist am 27. October d. J. an der Oeselschen Küste unter der Kirche des Gutes Ansekäll bei der Sworbeschen Landspitze **ein Schiff ohne Mannschaft und Ladung angetrieben.** Aus den Schiffspapieren ist ersichtlich, daß das qu. Schiff der Holländische Schooner „Nieuwendam" ist, geführt vom Capitain Stuut. Auf diesem Schiffe befanden sich drei Kanarienvögel und ein kleiner Hund, die nebst der Takelage gerettet sind.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Diejenigen, welche ein Recht auf das qu. Schiff besitzen, sich mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen innerhalb der gesetzlich fixirten Frist von 2 Jahren, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung, beim Oeselschen Ordnungsgerichte melden mögen. Nr. 2458.

Вслѣдствіе представленія Дерптскаго Орднунгсгерихта Лифляндское Губернское Управленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать нижепоименованныхъ безсрочно отпускныхъ рядовыхъ удалившихся самовольно изъ своего мѣстожительства и не возвратившихся по сіе время, а въ случаѣ отысканія выслать ихъ по этапу въ Дерптскій Орднунгсгерихтъ.

Сіи лица суть слѣдующія: рядовой лейбъ-гвардейскаго Павловскаго полка Михаилъ Архиповъ Воронцевъ; рядовой Гапсальской уѣздной команды Павелъ Архиповъ Воронцовъ; рядовой Рижской пожарной команды Яковъ Катрезовъ Варресъ и рядовой 120. Серпуховскаго пѣхотн. полка Самуилъ Яковлевъ Кильгъ. № 5420.

Zufolge desfallsiger Unterlegung des Dörptschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach den nachbenannten auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs, welche sich ohne Erlaubniß aus dem Verwaltungsbezirke des genannten Ordnungsgerichts entfernt und bisher nicht wieder gemeldet haben, Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle an das Dörpsche Ordnungsgericht arrestlich abzufertigen.

Diese Untermilitairs sind: der Gemeine des Leibgarde Pawlowschen Regiments Michail Archipow Woronzow; der Gemeine des Hapsalschen Kreis-Commandos Pawel Archipow Woronzow; der Gemeine des Rigaschen Feuerlösch-Commandos Jacob Kotresow's Sohn Warres und der Gemeine des 120. Serpuchowschen Infanterie-Regiments Samuel Jacobs Sohn Kilg. Nr. 5420.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der zur Amortisation der von den Ständen der Stadt Riga für die **Theater-Verwaltung contrahirten Anleihe** niedergesetzten Commission wird hiermit bekannt gemacht, daß am Sonnabend den 11. December d. J. um 1 Uhr Mittags im Locale des Stadt-Cassa-Collegiums die am 15. Januar 1872 planmäßig einzulösenden Obligations-Nummern durch das Loos ermittelt werden sollen und werden die dabei interessirten Obligationsinhaber zur Theilnahme an diesem Acte aufgefordert.

Riga-Rathhaus, den 23. November 1871. 2

Коммисія для погашенія заключеннаго сословіями г. Риги въ пользу театра займа объявляя симъ, что въ субботу 11. Декабря въ часъ въ помѣщеніи Коммисіи Городской Кассы произведенъ будетъ тиражъ нумерамъ облигацій подлежащихъ согласно плану погашенію 15. Января 1872 года, приглашаетъ владѣльцевъ облигацій присутствовать при означенномъ тиражѣ. 2

г. Рига, 23. Ноября 1871 г.

Von der Rigaschen Steuer-Verwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die **Handels- und Gewerbescheine und Billete für das Jahr 1872** auf Grund der Allerhöchst bestätigten Handelsverordnung vom 9. Februar 1865, in den Monaten **November und December** dieses Jahres bei dieser Steuerverwaltung **ausgereicht werden.** Nr. 3001. 3

Рижское Податное Управленіе симъ объявляетъ, что свидѣтельства и билеты на торговлю и промыслы, на основаніи Высочайше утвержденнаго 9. Февраля 1865 года положенія о торговлѣ, будутъ выдаваться Податнымъ Управленіемъ на 1871 годъ въ теченіе Ноября и Декабря мѣсяцевъ сего года. № 3001. 3

Wenn der zur Bauergemeinde des publ. Gutes **Saarum** verzeichnete Schmidt Andres **Krasting** am 9. November 1870 darüber Anzeige gemacht hat, daß ihm eine von dem Lemsalschen Schuhmachermeister Theodor Till zu seinem Besten ausgestellte Obligation über ein Darlehn von einhundert Rbl. S. d. d. 28. August 1867 in der Stadt Lemsal am 18. September 1870 abhanden gekommen ist, und nunmehr um die **Mortification** dieses Documentes gebeten hat, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß erwähnte Obligation von Einem Edlen Rathe der Stadt Lemsal für mortificirt erklärt ist, wonach sich jeder den Solches angeht zu richten hat. Nr. 895. 2

Lemsal-Rathhaus, den 16. November 1871.

Прокламы. Proclame.

Demnach von der II. Section des Landvogtei-Gerichts der Kaiserlichen Stadt **Riga** auf Ansuchen des Herrn Advocaten Pönigkau, Namens der Frau Obristin Maria **Grigorjewa** ein Proclam **zur Mortificirung** der nachbenannten, bei der Impetrantin deponirt gewesenen und ihr angeblich **gestohlenen Obligationen** und zwar:

1) der von der Bäckermeistersfrau Juliane Johanna Geyer geb. Wrangell, zum Besten des Schiffs-Capitains Berend Heinrich Wulff ausgestellten und am 11. September 1864 auf das, im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 73 belegene Immobil ingrossirten Obligation, groß 600 Rbl.;

2) der von derselben Bäckermeistersfrau Geyer geb. Wrangell, zum Besten des genannten Schiffs-Capitains Wulff ausgestellten und am 3. September 1865 auf dasselbe Immobil ingrossirten Obligation, groß 500 Rbl.;
3) der von derselben Bäckermeistersfrau Geyer geb. Wrangell, zum Besten des genannten Schiffs-Capitains Wulff ausgestellten und am 15. December 1867 auf dasselbe Immobil ingrossirten Obligation, groß 800 Rbl.;
4) der von derselben Bäckermeistersfrau Geyer geb. Wrangell, zum Besten der Frau Impetrantin Grigorjewa ausgestellten und am 13. December 1868 auf dasselbe Immobil ingrossirten Obligation, groß 632 Rbl.;
5) der von dem Handlungs-Commis Heinrich Alexander Schmähling, zum Besten des Schiffs-Capitains G. Uppendick ausgestellten, jure cesso an Berend Heinrich Wulff gediehenen und am 24. März 1867 auf das allhier, im 2. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 96, belegene Immobil ingrossirten Obligation, groß 1000 Rbl.;
6) der von dem Schmiedemeister Martin Lutzau, zum Besten des Schiffs-Capitains Berend Heinrich Wulff ausgestellten und am 13. December 1868 auf das allhier im 2. Quart. des 1. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 471 A belegene Immobil ingrossirten Obligation, groß 2000 Rbl.,

nachgegeben worden, als werden etwaige Finder oder sonstige Inhaber der vorbezeichneten sechs Obligationen hierdurch aufgefordert, sich unter Beibringung derselben binnen 6 Monaten a dato, d. h. bis zum 15. Mai 1872 bei diesem Landvogtei-Gerichte entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden und die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes nachzuweisen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die Original-Schulddocumente über die 6 vorerwähnten Capitalien ohne Weiteres für mortificirt werden erachtet werden und der Impetrantin gestattet sein solle, an deren Stelle neue Schulddocumente, wie und wo gehörig, sich zu beschaffen.

So geschehen, Riga-Rathhaus in der II. Section des Landvogtei-Gerichts, den 15. November 1871.

Nr. 682. 3

Demnach von der II. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt **Riga** auf Ansuchen des Herrn Advocaten Pönigkau, Namens der Erben des weiland Adolph **Jelensky** ein Proclam **zur Mortificirung** der nachbenannten, sich auf dem zu dem Nachlaß ihres genannten Erblassers gehörigen, demselben am 2. September 1866 öffentlich aufgetragenen, allhier im 2. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 149 und 150 an der Neureussischen Straße belegenen Wohnhause sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderungen, deren Original-Documente angeblich **abhanden gekommen**, nämlich:

8. April 1810, für Mathias Gerken 500 Thlr. Alb.;
24. März 1811, für J. Nicolai Reichert 200 Thlr. A.,

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen berichtigten Capitalforderungen irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 15. Mai 1872 bei diesem Landvogtei-Gericht entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die erwähnten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion und Exgrossation ohne Weiteres werde gestattet werden.

So geschehen, Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogtei-Gerichts, den 15. November 1871.

Nr. 678. 3

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Wenden** werden hiermit und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proclams, Alle und Jede welche an das in hiesiger Stadt-Jurisdiction belegene, den Intestaterben des weil. Herrn Generalmajors und Ritters Heinrich **von Sengbusch**, und zwar: dessen verw. Frau Amalie von Sengbusch, geb. von Hagemeister, und deren zwei Töchter: der Frau Staatsräthin Helene von Sengbusch, geb. von Sengbusch und der Frau Baronin Alexandrine von Saß, geb. von Sengbusch, zugehörig gewesene und von den erwähnten Intestaterben mittelst am 6. October abgeschlossenen und am heutigen Tage corroborirten Kaufs- und resp. Verkaufs-Contractes, dem Herrn dim. Garde-Obristen und Ritter Gustav Constantin **von Roth** für die Summe von 21,000 Rbl. S. verkaufte Gut **Meyershof** nebst allen zu demselben gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden so wie Bauerländereien und sonstigen Appertinentien, irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die stattgehabte Eigenthumsübertragung protestiren zu können glauben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und 6 Wochen, nämlich bis zum 1. December 1872, entweder in Person, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte bei diesem Rathe anzugeben und über dieselben den erforderlichen Beweis zu führen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist, Niemand weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, der vorbezeichnete Immobiliarbesitz nebst allem was zu demselben gehörig aber, dem Herrn dim. Garde-Obristen und Ritter Gustav Constantin von Roth zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze gerichtlich adjudicirt werden solle. Wonach sich ein Jeder, den Solches angeht zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 19. October 1871.

Nr. 5396. 1

Kad tas, Rihgas kreises Leelwahrdes draudses, Rembattes glahschu fabriku eedsihwotais un bohdes turretais Jahn Anderson, nomirris, un winna atstahtu manta uhtrupi pahrdohta, tad tohp zaur scho wissi tee, kas winnam parradà jeb kam no winna kahda taisna prassischana buhtu, usaizinati treiju mehneschu laikâ, tas irr wissu wehlak lihds 20. Februar 1872 pee schihs pagasta teesas peeteiktees, pehz pagahjuscha nosazzita laika, ne weens wairs ne tahps klausihts, bet ar parradu slehpejeem pehz likkuma isdarrihts. Nr. 46. 3

Rembattes pagasta teesa, taî 20. November 1871.

Ta pee Laudohnes walsts peerakstita Adleenes walsts Tirses draudsê dsihwojusi atraitne Madde Zerruk irr mirrusi, masu mantibu pakkal atstahdama, tadehl teek wissi tahs Madde Zerruk mantneeki un parradu deweji ar taisnahm peerahdischanahm kâ arri parradu nehmeji zaur scho usaizinati wiss wehlaki lihds 1. Juni 1872 gadda pee appakschrakstitas walsts teesas usdohtees. Wehlak netiks wairs pirmajee klausiti un ar pehdejeem tiks pehz likkumeem isdarrihts. Nr. 307. 2

Adleenes walsts teesa, tannî 8. November 1871.

Kad tee Waltenberga walstê Maś-Salazzes draudsê dsihwodami Gust Saschkin un Anz Sillpaut mirruschi un winnu pakkal atstahtus mantas no pagastu-teesas otzioni pahrdohtas, tad tohp zaur scho wissi un ikweens, kurreem tee mirreji ko parahdu jeb kam teem mirrejeem kas jamaksu buhtu usaizinati 3 mehnesis laika no schihs appakschrakstitas deenas skaitoht, — pee scho pagasta-teesu peeteiktees. Wehlaki neweenu wairs nepeenems — bet ar parahda slehpejeem pehz likkumeem apeesees. Nr. 302. 1

Waltenberga pagasta-teesâ, 4. Nowemberî 1871.

Kad tee Lahdes Bukkumuischas semmes kohpeis Jehkab Sihman un Sihmin mahjas deenastneeks Andrei Mikkelsohn, mirruschi, tad zaur scho tohp wissi usaizinati, kas winneem parradâ, jeb kam no winneem kahdas prassischanas buhtu, lihds 1. Janwar 1872 g. pee schahs walstes teesas peeteiktees, wehlaki neweens netiks peenemts, bet pehz likkuma noteikschanahm isdarrihts. Nr. 149. 1

Lahdes teesas-mahjâ, 4. Nowemberi 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Julius von Transehe als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Versohnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Marzen** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als:

1. Wezz Rehke Nr. 71, groß 17 Thlr. 85 Gr., auf den Marzenschen Bauer Peter Rohsneek für den Preis von 2250 Rbl. S.
2. L. Wahwer Nr. 99, groß 14 Thlr. 34 Gr., auf den Marzenschen Bauer Ahbram Ahring für den Preis von 1726 Rbl. S.
3. Saulit Nr. 57, groß 20 Thlr. 35 Gr., auf den Marzenschen Bauer Jacob Ohsoling für den Preis von 2651 Rbl. S.
4. Slusan Nr. 47, groß 17 Thlr. 3 Gr., auf den Marzenschen Bauer Pehter Lapping für den Preis von 2130 Rbl. S.
5. L. Asme Nr. 52, groß 21 Thlr. 58 Gr., auf den Marzenschen Bauer Jurre Kaminsky für den Preis von 2814 Rbl. S.
6. Ahdmin Nr. 21, groß 25 Thlr. 9 Gr., auf den Marzenschen Bauer Indrick Kruhtwain für den Preis von 3100 Rbl. S.
7. Peejaudsen Nr. 65, groß 13 Thlr. 69 Gr., auf den Marzenschen Bauer Jahn Behrsing für den Preis von 1792 Rbl. S.
8. Maś-Lukke Nr. 53, groß 20 Thlr. 71 Gr., auf den Marzenschen Bauer Johann Kirsohn für den Preis von 2703 Rbl. S.
9. Dubbulten Nr. 73, groß 26 Thlr. 10 Gr., auf den Marzenschen Bauer Rein Swirgsding für den Preis von 3395 Rbl. S.
10. Leitan Nr. 17, groß 27 Thlr. 82 Gr., auf die Marzenschen Bauern Jahn und Andrees Meesit für den Preis von 3908 Rbl. S.
11. Tikmann Nr. 24, groß 26 Thlr. 65 Gr., auf die Marzenschen Bauern Jacob Kausch und Andrees Pinka für den Preis von 3474 Rbl. S.
12. Leies Ihwan Nr. 59, groß 29 Thlr. 88 Gr., auf die Marzenschen Bauer Andrees und Jahn Germal für den Preis von 3900 Rbl. S.
13. Peejaudsen Nr. 66, groß 14 Thlr. 5 Gr., auf den Marzenschen Bauer Andres Tetter für den Preis von 1828 Rbl. S.
14. L. Subber Nr. 45, groß 19 Thlr. 2 Gr., auf den Marzenschen Bauer Jurre Kaminsky für den Preis von 2090 Rbl. S.
15. Jahnen Nr. 69, groß 13 Thlr. 34 Gr., auf den Marzenschen Bauer Andres Sirsning für den Preis von 1663 Rbl. S.
16. Rumpe Nr. 29, groß 18 Thlr. 1 Gr., auf den Marzenschen Bauer Dahw Leetaweet für den Preis von 2250 Rbl. S.
17. Wezz Wahwer Nr. 100, groß 14 Thlr. 80 Gr., auf den Marzenschen Bauer Ahbram Ahring " für den Preis von 1787 Rbl. S.
18. Leitan Nr. 18, groß 25 Thlr. 63 Gr., auf den Marzenschen Bauer Dahw Ausin für den Preis von 3598 Rbl. S.
19. Malgew Nr. 75, groß 18 Thlr. 14 Gr., auf den Marzenschen Bauer Dahw Melder für den Preis von 2361 Rbl. S.
20. Subber-Krug Nr. 55, groß 11 Thlr. 80 Gr., auf den Marzenschen Bauer Jurr Kaminsky für den Preis von 1560 Rbl. S.,

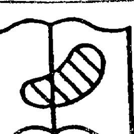
dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Marzen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden solle. Nr. 4532.

Gegeben Wenden, den 5. October 1871. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Kreisdeputirte Richard Baron Wolff als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Friedrichswalde** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als:

1. Rampan Nr. 5, groß 15 Thlr., auf den Friedrichswaldschen Bauer Jahn Lihbor für den Preis von 2080 Rbl. S.
2. Augustkaln Nr. 7, groß 18 Thlr. 45 Gr., auf den Friedrichswaldschen Bauern Andrees Waggul für den Preis von 2550 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Friedrichswalde ingrossirten



Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossirter Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte, Ansprüche Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden, den 22. September 1871.

Nr. 4392. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Bauern Janus und Johann Gebrüder Ludri, Erbbesitzer des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute Abia belegenen Grundstücks **Kiiwleärma Nr. 95,** hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen das eigenthümlich erworbene unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 30. März 1872 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Kiiwleärma Nr. 95, groß 23 Thlr. 34 Gr., dem Bauer Märt Ludri, Sohn des Johann Ludri für den Kaufpreis von 6000 Rbl. S.

Fellin, den 30. September 1871. Nr. 909. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr von Groth als Bevollmächtigter des Herrn Landrath v. Groth, Erbbesitzer des im Lemburgschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Schloß-Lemburg,** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Schloß-Lemburg ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Schloß-Lemburg bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Schloß-Lemburg ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

Punde Gesinde, groß 19 Thlr. 20 Gr., dem Bauer Jahn Lohr für den Preis von 3500 Rbl.

Pohding Gesinde, groß 19 Thlr. 15 Gr., dem Bauer Jahn Lohr für den Preis von 3000 R.

Wolmar, den 23. September 1871.

Nr. 1486. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschrs aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jurre Bankowsky, Erbbesitzer des im Salisburgschen Kirchspiele des **Riga-Wolmarschen Kreises** belegenen **Grundstückes Jaunsemm,** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Salisburg gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und von allen auf dem Grundstück Jaunsemm ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Grundstück Jaunsemm bei Einem Kaiserlichen Riga-Wolmarschen Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich währ nd des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Salisburg ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden solle.

Dem Jehkab Bankowsky das Jaunsemm-Gesinde, groß 7 Thlr. 40 Gr., für 1000 Rbl. S.

Wolmar, den 23. September 1871.

Nr. 1501. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Bauern Joseph und Krisch Kalning Erbbesitzer des im Rujenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Rujen-Großhoffschen Grundstückes **Lejas-Pelne,** hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen das zum Gehorchslande des Gutes Rujen-Großhof gehörige unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten Käufern als freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Grundstück Lejas-Pelne bei Einem Kaiserlichen Riga-Wolmarschen Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Das Grundstück Lejas-Pelne, groß 30 Thlr. 25 Gr., den Bauern Karl, Indrik und Rikkard Kalnin für den Preis von 6500 Rbl. S. 2

Wolmar, den 14. October 1871. Nr. 1558.

Торги. Torge.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія, что за истеченіемъ въ концѣ текущаго года срока заключеннаго на четырехлѣтіе договора на отдачу въ откупное содержаніе коробочнаго сбора, взимаемаго въ г. Ригѣ со всего поступающаго въ продажу кошернаго мяса — назначенъ новый торгъ на отдачу права взиманія упомянутаго сбора за четырехлѣтіе съ 1. Января 1872 года по 1. Января 1876 въ присутствіи Лифляндскаго Губернскаго Управленія на 23. число Декабря 1871 года, въ часъ по полудни, съ переторжкою 28. Декабря въ тотъ же часъ. А по сему желающіе участвовать въ означенныхъ торгахъ имѣютъ явиться въ Губернское Управленіе въ вышеозначенное время съ представленіемъ при просьбѣ на гербовой бумагѣ установленныхъ закономъ торговыхъ свидѣтельствъ и залоговъ, или же, если пожелаютъ, заблаговременно прислать въ Губернское Управленіе запечатанныя объявленія съ соблюденіемъ установленныхъ правилъ. Условія торга могутъ быть усмотрѣны ежедневно въ присутственное время въ канцеляріи I. отдѣленія Лифляндскаго Губернскаго Управленія.

№ 2470. 3

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Contractverhältniß über die Erhebung der Korobkasteuer von allem in **Riga zum Verkauf gelangenden Koscherfleische** mit dem Schlusse dieses Jahres **abläuft** — und demnach zur Vergebung des Rechtes der Erhebung der gedachten Steuer während des **Quadrienniums vom 1. Januar 1872 bis zum 1. Januar 1876** ein neuer Torg auf den **23. December 1871** und ein Peretorg auf den **28. desselben Monats** Mittags 1 Uhr im Locale der Livländischen Gouvernements-Verwaltung anberaumt worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche sich an solchen Torgen zu betheiligen wünschen, hiermit aufgefordert, unter Beibringung der gesetzlich erforderlichen Gesuche, Handelsdocumente und eines entsprechenden Saloggs sich zur angegebenen Zeit in der Livländischen Gouvernements-Verwaltung einzufinden oder aber ihre versiegelten schriftlichen Offerten in gesetzlicher Grundlage rechtzeitig hierselbst einzureichen. Die Torgbedingungen selbst können täglich zur gewöhnlichen Sitzungszeit in der Kanzellei der I. Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung eingesehen wrden. **Nr. 2470.** 3

Auf desfallsiges Ansuchen wird **am 30. d. Mts.,** Mittags 12 Uhr, auf dem Fort-Cometendamme am Winterhafen eine **Parthie von 101 Maß beschädigten Roggens und 110 Stück beschädigter Garnirungsmatten** öffentlich meistbietlich gegen sofortige baare Bezahlung **versteigert werden,** wozu die resp. Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Riga Ordnungsgericht, den 25. November 1871.

Nr. 14372.

Von dem Pernauschen Quartier-Collegio werden Diejenigen, welche **die Lieferung von Brennholz** zum Bedarf des in der Stadt **Pernau stationirten Militairs** auf drei nacheinanderfolgende Jahre, gerechnet vom 1. März 1872 zu übernehmen Willens sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu dem desfallsigen Torge am Donnerstag **den 9. December** c. Nachmittags 5 Uhr im Sitzungslocale dieses Collegii einzufinden und ihre Forderungen zu verlautbaren.

Pernau, Quartier-Collegium den 20. Novbr 1871.

Nr. 128. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. фонъ Кубе.

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Gegen Ungeziefer.

Der Kunstgärtner Herr W. Nordhoff in Bielefeld hatte in einem Artikel der Hamburger Garten- und Blumenzeitung von 1867 Eisenvitriol (schwefelsaures Eisen) für Behandlung bleichsüchtiger Topfpflanzen und zur Vertilgung einiger Insekten empfohlen gefunden und war dadurch zu Versuchen veranlaßt worden, deren Resultate wir mittheilen können.

In der Nähe der mit einer Lösung Eisenvitriol in Wasser behandelten Pflanzen standen auch einige stark mit Blattläusen behaftete Pelargonien, welche bei der Bespritzung der kranken Pflanzen mit angefeuchtet und sofort vom Ungeziefer befreit wurden. Außerdem wurden im Laufe des Sommers auf dem mit obigen Pflanzen bestellten Beeten weder eine Schnecke, noch Raupe bemerkt.

Ein weiterer gegen Schnecken gerichteter Versuch lieferte ein glänzendes Resultat. Von zwei mit Kohlpflanzen besetzten Beeten, welche beide von Schnecken sehr heimgesucht wurden, wurde ein Beet mehrere Tage lang des Abends mit obiger Lösung bebraust und es zeigte sich, soweit die Lösung gereicht hatte, keine Schnecke, während das zweite Beet ganz kahl gefressen wurde. Während letzteres keine gesunde Pflanze lieferte, prangte das erstere in Folge der Zuführung von Eisenvitriol im üppigsten Grün.

Gegen Kohlraupen begießt man am besten Abends die davon befallenen Pflanzen und wird nach mehrmaligem Bebrausen auch nicht eine Raupe mehr finden, dagegen das Gedeihen der Pflanzen wesentlich fördern. Das Begießen ist möglichst vor dem Eintritt des Thaues vorzunehmen.

Raupen auf Obstbäumen kann man mit der Lösung sofort tödten, wenn man sie mit einer Spritze gut anwendet. Hierzu ist am sichersten die Zeit des Auskriechens der Raupen zu wählen, wo solche auf einem kleinen Flecke beisammen sind, den man an der Nähe der zerfressenen Blätter leicht erkennen kann.

Dem üblichen Kalkanstrich gegenüber, welcher oft im Herbst bei Obstbäumen zur Vertilgung der Insekten angewendet wird, ist die Eisenvitriollösung viel wirksamer und der Fruchtbarkeit des Baumes zuträglicher.

Auch vertilgt das Eisenvitriol die Larven der verschiedenen Schmetterlinge, die sich in der Nähe der Obstbäume in der Erdoberfläche aufhalten, doch bedarf es dazu einer stärkeren Lösung. Ferner vertilgt eine Lösung Eisenvitriol alle Pilze, Schwämme 2c. vom Holze und würde möglicherweise auch ein Schutzmittel gegen den Hausschwamm abgeben.

Herr Nordhoff versichert, daß das Mittel keinerlei Nachtheil für die Früchte mit sich brächte. Nur im grellen Sonnenlichte bei ganz trockenem Wetter angewendet könne es einige Rostflecken erzeugen, die aber bei späterem Bebrausen mit reinem Wasser auch wieder verschwänden.

Gegen Schnecken angewendet soll auf einen Anker Wasser 1½ Pfund Eisenvitriol, im heißen Wasser aufgelöst, genügen; gegen Raupen nehme man 2 Pfd. auf einen Anker Wasser; zum Begießen der Erde gegen Larven eine stärkere Lösung.

Bei Blumen und zarten Pflanzen darf die Lösung bei häufigem Gebrauche nicht so stark sein, doch findet man das bei der Anwendung bald heraus, ohne den Pflanzen zu schaden.

(Fortschritt.)

Ursachen der Gefahr des kalten Trinkens bei erhitztem Körper.

Professor Hermann theilt in „Pflüger's Archiv" für die gesammte Physiologie einige interessante Untersuchungen mit, welche geeignet sind, die Ursache der Gefährlichkeit des kalten Trinkens bei erhitztem Körper aufzuhellen. Viele halten bekanntlich diese Gefahr für eines der Gebilde abergläubischer Furcht, wie sie in dem medizinischen Wissen der Nichtärzte so häufig sind und sie mögen mit dieser Meinung für viele Fälle Recht haben, da man ja stets geneigt ist, die Wirkung krankheitserregender Factoren ins Ungeheure auszudehnen. Aber die ganz vorurtheilsfreie Beobachtung zeigt doch zur Genüge, daß es Fälle giebt, in denen ein unvorsichtiger kalter Trunk nicht allein zum Ausgangspunkte langwieriger Krankheiten, sondern sogar zur unmittelbaren Todesursache wurde und das Experiment ergänzt nun diese Erfahrungen in willkommenster Weise, da es zeigt, daß die plötzliche Einführung kalter Flüssigkeiten in den Magen von sehr beträchtlichen Veränderungen in wichtigen Theilen des Organismus gefolgt wird, von Veränderungen, die störend oder vernichtend auf das Leben einzuwirken fähig sind. Die Versuche wurden an Hunden und Katzen angestellt. Mit einem arteriellen Blutgefäße wurde eine Vorrichtung in Verbindung gesetzt, welche die Schwankungen des Blutdrucks mit Genauigkeit angiebt und dieselben selbst aufzeichnet. Wenn darauf eine Spritze voll Wasser von 0° in den Magen des Thieres gesandt wurde, hob sich der Blutdruck in ganz kurzer Zeit um ein Bedeutendes und bei Thieren, deren active Bewegung durch Vergiftung mit Curare gehemmt waren, stieg derselbe schnell fast auf das Doppelte der normalen Größe. Wurde dagegen Wasser eingeführt, dessen Temperatur mit der des Körpers übereinstimmte, so erfolgte nur eine verhältnißmäßig wenig merkliche Erhöhung des Blutdrucks. Die Erklärung dieser Thatsachen ist die: Die Magenwände sind von zahlreichen feinen Arterien durchzogen und von außen liegen denselben Organe an, welche ebenfalls reich an Blutgefäßen sind, so die Leber, die Milz, das Zwerchfell, das Netz und vor Allem die Darmschlingen. Das kalte Wasser wirkt auf alle diese Gefäße erkältend und bewirkt eine Zusammenziehung derselben und in deren Gefolge eine theilweise Verdrängung des Blutes, das nun nach anderen Gefäßen hinfließt und dort die Steigerung des Blutdrucks hervorbringt, welche die Versuche nachgewiesen haben. Eben in dieser Druckerhöhung beruht aber die Gefahr des kalten Trunkes und dieselbe wird zu einer nicht unbedeutenden, wenn Erhitzung oder Gemüthserregungen den Druck schon vorher erhöht hatten. Findet sich in solchem Falle in den arteriellen Blutgefäßen Stellen von geringer Widerstandskraft, so kann Zersprengung und innere Blutung, besonders in den Lungen und dem Gehirne, stattfinden. In den meisten Fällen wird freilich der Erhöhung des Druckes theilweise entgegen gewirkt durch unwillkürliche Bewegungen, welche denselben zu schwächen geeignet sind, so besonders durch ein tiefes Aufathmen, wie es ja fast regelmäßig der Benetzung des Körpers mit kaltem Wasser, dem raschen Untertauchen im Bade u. dgl. folgt. Die Wirkung des Curare in den angegebenen Versuchen besteht nun eben darin, daß es diese Bewegungen unmöglich macht.

Verschiedenes.

Lithoid-Masse. Unter dem Namen Lithoid bringt die Fabrik chemisch-technischer Bauartikel von Adolf Gutensohn in München neuerdings eine Metalloxychloridmasse in den Handel, welche als Ersatz des theueren Oelanstriches auf Mauerwerk empfohlen wird und sich durch Billigkeit, Dauerhaftigkeit und Eleganz auszeichnen soll. Das Lithoid, so genannt wegen seiner Härte, geht während des Trocknens mit der Mörtelschicht, auf welche man es aufgetragen hat, eine chemische Verbindung ein, was zur Folge hat, daß es förmlich mit derselben verwächst und daher ein Abblättern des Anstriches nicht eintreten kann. Atmosphärischen Einflüssen gegenüber ist das Lithoid unverwüstlich; ein derartiger Anstrich erlangt eine solche Widerstandsfähigkeit, daß er weder durch schwache Säuren, noch durch Alkalien angreifbar ist und ohne Nachtheil gewaschen werden kann. Das Trocknen des Anstrichesgeht bei mäßiger Temperatur innerhalb weniger Stunden und zwar ganz geruchlos, von Statten. Ein Pfund Lithoid deckt 62 bis 72 Quadrat-Fuß und auf dieser außerordentlichen Deckkraft beruht eben die Billigkeit des Lithoidanstriches gegenüber dem Oelanstrich, der mehr als noch einmal so hoch zu stehen kommt. Will man dennoch einen Oelanstrich machen, so kann durch Herstellung eines ganz dünnen Lithoidgrundes eine bedeutende Oelersparniß erzielt werden. Das Auftragen des Lithoidanstriches ist sehr leicht, es ist dazu keinerlei Oel nöthig und können durch Beimengung von Farben, die Kalk vertragen, alle üblichen Steintöne hergestellt werden.

Als Nebenprodukt verkauft dieselbe Firma noch Lithoid-Kitt, welcher zum Verkitten von Gas- und Wasserleitungsröhren, zum Einkitten von Eisen in Stein und von Stein in Stein, ferner zur Verbindung bei schwierigen Zusammensetzungen ornamentaler Theile, besonders bei der gothischen Architektur, ebenso bei Nachbesserungen und Abgleichungen von Steinmängeln, sowie zur Ergänzung bei Schäden in Folge von Steinfraß und bei dem so häufig vorkommenden Aussprüngen an feinen Gesims- und Verzierungsarbeiten empfohlen wird. Mit besonderem Vortheile soll der Lithoidkitt in allen den Fällen verwendbar sein, wo bisher Blei eingegossen wurde, da sein specifisches Gewicht zu dem des Bleis sich wie 1 : 5 verhält und demnach sich die Kosten für Lithoidkitt, trotz des scheinbar höheren Preises, auf die Hälfte desjenigen für Bleieinguß belaufen.

Die Preise (ab Leipzig, Ziel 3 Monate oder pr. Compt. mit 3 pCt. Discont) sind pr. 100 Pfd. Lithoid zum Anstrich mit dazu gehöriger Flüssigkeit 30 Thlr., pr. 50 Pfd. 15 Thlr., pr. 25 Pfd. 8 Thlr., pr. 12½ Pfd. 4 Thlr.; für Lithoid-Kittmasse pr. 100 Pfd. 15 Thlr., pr. 50 Pfd. 8 Thlr., pr. 25 Pfd. 4 Thlr. Emballage wird billigst berechnet, bei Bestellungen über 1 Cent. frei; bis zu ⅓ Ctr. wird der Geschäftsvereinfachung halber Nachnahme erhoben.

Trocken gelagert ist keiner der beiden Artikel dem Verderben unterworfen.

(Bl. für Gew. 2c.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Vom V. Dörptschen Kirchspielsgerichte wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich der Sitz desselben vom 16. d. M. ab auf dem im Rappinschen Kirchspiele belegenen Gute Rappin (Adresse pr. Werro) befinden wird.

Karrasky, am 15. Nov. 1871. Nr. 3733.

In allen Buchhandlungen Rigas sowie in der Expedition der Livl. Gouv.-Zeitung ist zu haben:

Adreßbuch
für das Gouvernement Livland
von
Adolph Klingenberg.
Preis 1 Rbl. 50 Kop.

Außerdem kann das Buch bezogen werden:
in Wolmar, Wenden, Dorpat, Werro u. Pernau: durch die Canzelleien der Ordnungsgerichte;
in Walk: aus der Buchhandlung des Hrn. Rudolff.
in Dorpat und Fellin: aus den Buchhandlungen des Herrn Karow.

Zu herabgesetzten Preisen

sind in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung zu haben:
die Livländische Bauer-Verordnung nebst Sachregister (deutsche Ausgabe) für 1 Rbl.;
die Rigaer Bauinstruction nebst Plan von Riga für 50 Kop.;
die Rigaer Immobilien-Repartitionsliste vom Jahre 1864 für 10 Kop.

Ein verheiratheter **Tischler,** Ausländer, der besonders gute Kenntnisse vom Maschinenbau hat, dieselben aufstellen, einrichten und repariren kann, sucht eine dauernde Stelle und Beschäftigung auf dem Lande, gleich oder zu George anzutreten. Zu erfragen bei der Kokenhoffschen Brauerei-Verwaltung.

Angekommene Fremde.

Den 26. November 1871.

Stadt London. Hr. Oberlehrer Treu von Sassenhof; Hr. Fabrikant Colin aus Frankreich; Hr. Kaufmann Boer, Hr. Apotheker Werzblowsky von St. Petersburg; Hr. Baron Engelhardt von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Dr. S. Epstein von Wilna; Hr. Baron Campenhausen nebst Gemahlin aus Livland; Hr. Berg, Hr. Treumann von St. Petersburg.

Hotel garni. Hr. Oeconom Hoffmann von Witebsk; HH. Beamte Rosenwald, Schilling u. Elschewitz von Mitau; Hr. Agronom Korth von Berlin.

Hotel Bellevue. Hr. Obrist Nowicki aus Kurland; Hr. v. Nasarinow, Hr. Gutsbesitzer Scheluchin von Dünaburg; Hr. Kaufmann Duske von Danzig.

Preis-Courant für Ausfuhr-Waaren.

Riga, den 24. Nov. 1871.

		Durchschnittspreis pro Oct. 1871. von Rbl.	— Kop	bis Rbl	— K
Getreide:					
Weizen	pr. Last v. 16 Tschwt.	—	—	—	—
Roggen	" " " 16 "	83	12	103	50
Gerste	" " " 16 "	102	—	—	—
Hafer	" " " 16 "	—	—	—	—
Erbsen	pr. Tschwt.	—	—	—	—
Saat:					
Säeleinsaat	pr. Tonne.	10	15	10	50
Thurmsaat	" "	—	—	—	—
Schlagsaat	" "	8	30	8	42
Hanfsaat	" "	—	—	—	—
Flachs:					
Kron	pr. Berk. v. 10 Pud.	45	—	54	—
Wrack	" " " 10 "	—	—	—	—
Dreiband	" " " 10 "	—	—	—	—
Heede	" " " 10 "	—	—	—	—
Hanf	" " " 10 "	21	—	87	44

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Дозволено цензурою. Рига, 26. Ноября 1871 г.

Типографія Губернскаго Управленія (въ закл.)